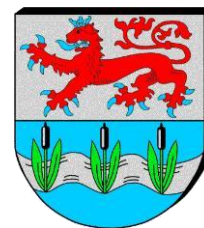




GEMEINDE MORSBACH

DER BÜRGERMEISTER



Betreuungsvertrag

Stand: 08/2019

zwischen dem **Bürgermeister der Gemeinde Morsbach, Bahnhofstraße 2,
51597 Morsbach**
-vertreten durch einen vertretungsberechtigten Bediensteten-

und **der / des Personensorgeberechtigten:**

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Tel-Nr.: _____

über die Aufnahme des Kindes:

Name, Vorname: _____

Geb.-Datum: _____

Betreuung ab: _____

in der

☐ **OGS Morsbach**

☐ **OGS Holpe**

☐ **OGS Lichtenberg**

(Die entsprechende Offene Ganztagsschule (OGS) bitte durch Markierung kennzeichnen)

Betreuungsumfang:
(bitte ankreuzen)

☐ Betreuung an **5** Tagen **bis 16.00 Uhr**

☐ Betreuung an **4** Tagen **bis 16.00 Uhr**

☐ Betreuung an **5** Tagen **bis 15.00 Uhr**

**Bei meinem / unserem Kind sollte auf folgendes geachtet werden
(z.B.: Allergien / Ernährung / Besonderheiten)**

Notfallbenachrichtigung

In dringenden Fällen bei Nichterreichen der Personensorgeberechtigten können die nachfolgend genannten Personen benachrichtigt werden:

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

Im Bedarfsfall kann der/die Kinder- und/oder Hausarzt/-ärztin im Notfall auch jeder andere Arzt/Ärztin konsultiert werden, falls folgender Arzt nicht erreichbar ist:

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

☐ **Folgenden Personen erlaube ich/wir mein/unser Kind abzuholen:**

1.
(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

2.
(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

3.
(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

☐ **Mein/Unser Kind kann alleine nach Hause gehen.**

☐ **Die nachstehenden Vertragsbedingungen akzeptiere/n ich/wir hiermit.**

Morsbach, den _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Unterschrift Erziehungsberechtigt

Vertragsbedingungen

Betreuungs- und Fördermaßnahme

Die Betreuung und Förderung des Kindes sowie die Mitwirkung der/des Personensorgeberechtigten erfolgt auf der Grundlage des Konzeptes „Ganztagsangebote im Primarbereich“ der Gemeinde Morsbach und dem Schulkonzept der Grundschulen. Die Konzepte sind den Vertragspartnern bekannt.

Die Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass die verantwortlichen Erzieherinnen und Betreuungskräfte mit dem zuständigen Lehrpersonal der betreffenden Schulen zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten. Die Maßnahme ist von den Schulkonferenzen der Grundschulen als schulische Veranstaltung anerkannt. Eine Gruppenzuordnung des Kindes erfolgt von dem Träger (Caritas Oberberg e.V.) sowie der Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger. Die Schulleitung trifft in Abstimmung mit dem Schulträger nähere Regelungen zu Art und Organisation der Betreuungs- und Fördermaßnahmen.

Mittagstisch / Verpflegungsbeitrag / Fälligkeit

Die Teilnahme am täglichen Mittagessen ist für alle Teilnehmer der Offenen Ganztagschule verpflichtend.

Hierfür wird von der Gemeinde Morsbach ein kostendeckender Elternbeitrag pauschal 12 Monate erhoben.

Nimmt ein Kind während der Ferienbetreuungszeiten an der OGS teil, sind die Kosten der Verpflegung für diese Zeit zusätzlich zu entrichten.

Eltern, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB-II oder SGB-XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, haben Anspruch auf die Bildungs- und Teilhabeleistungen. Bei Bewilligung dieser Leistungen werden die Aufwendungen für die Verpflegung übernommen.

Die Bildungs- u. Teilhabeleistungen können beim Jobcenter oder im Sozialamt beantragt werden. Sie werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wurde.

Elternbeitrag / Fälligkeit

Der Elternbeitrag wird aufgrund der Höhe des Jahresbruttoeinkommens eingestuft und entsprechend gefordert. Dieser Beitrag ist aus den laufenden Kosten für das gesamte Schuljahr ermittelt und daher auch für die betreuungsfreie Zeit zu zahlen. Das Schuljahr beginnt in diesem Sinne grundsätzlich am 01.08. des Jahres und endet im folgenden Jahr am 31.07. des Jahres. Der Betreuungsbeitrag wird ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen und ist im Voraus am 1. des Monats fällig.

Änderung der Daten – wie Bankverbindung oder Adresse – sind jeweils zum Ende des Vormonats mitzuteilen.

Änderungswünsche sind spätestens bis zum 15. eines Monats für den nachfolgenden Monat bei der Gemeinde Morsbach schriftlich einzureichen.

Krankheitsbenachrichtigung

Erkrankungen des Kindes oder Abwesenheit aus einem anderen Grund sind der Schule von der/dem/den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für ansteckende meldepflichtige Erkrankungen in der Familie sowie für Unfälle des Kindes auf dem Weg zur oder von der Schule. Nach ansteckenden meldepflichtigen Erkrankungen ist vor erneutem Besuch der Schule ein ärztliches Attest erforderlich.

Aufsichtspflicht

Die Aufsicht über das Kind auf dem Hin- und Rückweg zur Grundschule obliegt der Verantwortung der Personensorgeberechtigten.

Die Aufsichtspflicht der Schule beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Schule und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten.

Falls das Kind nicht durch die/den Personensorgeberechtigten abgeholt wird, muss der Schule unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden, wer das Kind abholen darf. Hierbei können maximal 3 Personen benannt werden. Geschwisterkinder unter 14 Jahren sollen nicht mit dem Abholen beauftragt werden. Mit schriftlicher Erlaubnis der Sorgeberechtigten darf das Kind auch alleine nach Hause gehen. Bei einer gemeinsamen Veranstaltung mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt auch den Personensorgeberechtigten eine Aufsichtspflicht.

Unfallversicherungsschutz

Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht für Unfälle, die Schulkinder bei Tätigkeiten in einem zeitlichen, örtlichen und inneren Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagschule erleiden.

Unfallversicherungsschutz ist z. B. gegeben

- bei der Betreuung in der Schule,
- bei sonstigen Schulveranstaltungen wie Ausflügen, Wanderungen, Besichtigungen etc.
- auf dem direkten Hin- und Rückweg sowie
- auf dem Weg von oder nach dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung außerhalb des Schulgebäudes stattfindet.

Fahrtkostenerstattungsanspruch

Die Betreuungs- und Fördermaßnahmen im Sinne dieses Betreuungsvertrages gelten als Maßnahmen außerhalb des Unterrichts und begründen aufgrund der freiwilligen Teilnahme keinen Anspruch auf Ersatz von Schülerbeförderungskosten.

Schließungszeiten

Ferienzeiten und sonstige Schließungszeiten (wie Fortbildung, Ersthelferausbildung etc.) macht die Schule oder der Schulträger rechtzeitig durch Elternbriefe oder Aushang bekannt. Die Schule hält für Betreuungs- und Fördermaßnahmen in den Weihnachtsferien sowie in den Sommerferien von NRW eine Schließungszeit von 3 Wochen ein. Ebenso ist die Einrichtung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Rosenmontag geschlossen.

In den Schulferien und an den beweglichen Ferientagen ist eine Betreuung zu folgenden Zeiten an der Schule:

- a) 2 Wochen in den Herbstferien (8.00 Uhr bis 16.00 Uhr)
- b) 2 Wochen in den Osterferien (8.00 Uhr bis 16.00 Uhr)
- c) 3 Wochen in den Sommerferien (8.00 Uhr bis 16.00 Uhr)
- d) bewegliche Feiertage (8.00 Uhr bis 16.00 Uhr)

Hierbei sind auch die personellen und zeitlichen Vorgaben in den Richtlinien des Oberbergischen Kreises zu erfüllen.

Die Zusammenlegung mehrerer Gruppen der OGS eines oder mehrerer Träger während der unterrichtsfreien Zeiten ist möglich.

Während der Weihnachtsferien sowie der übrigen Sommerferien wird keine Betreuung angeboten.

Hausaufgabenbetreuung

Die Kinder erledigen unter Aufsicht und Anleitung in der Betreuungs- und Fördermaßnahme "Offene Ganztagsgrundschule" ihre Hausaufgaben.

Hierfür steht ihnen eine altersgemäß angemessene Zeitspanne zur Verfügung.

Nachhilfeunterricht wird nicht erteilt.

An allen Betreuungstagen findet eine Hausaufgabenbetreuung statt.

Zu Ergebnispräsentationen, Festen o. ä. wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, Einblick in das schulische Leben ihres Kindes zu nehmen.

Der Kontakt zur Schule und zu den jeweiligen Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern der Kinder wird gepflegt, ohne die Eltern von diesen Aufgaben zu entbinden.

Vertragsbeendigung

Die Kündigung des Betreuungsvertrages ist jeweils nur zum Ende eines jeden Schuljahres möglich und muss mindestens bis zum 28.02. eines jeden Jahres dem Schulträger schriftlich zugegangen sein. Nach Beendigung des vierten Schuljahres endet der Betreuungsvertrag automatisch.

Es liegt im Ermessen des Schulträgers, einer vorzeitigen Vertragsauflösung zuzustimmen. Diese Zustimmung kann nur in Ausnahmefällen und nur schriftlich erteilt werden. Ausnahmefälle sind hierbei insbesondere Zu- und Wegzug in bzw. aus das / dem Gebiet des Schulträgers sowie ein unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf.

Unabhängig hiervon behält sich der Schulträger das Recht zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere aus folgenden Gründen, vor:

- Verhalten des Kindes, welches den Verbleib in der Betreuungsmaßnahme ausschließt,
- Verlassen der Schule,
- sehr unregelmäßiger Besuch der Betreuungsmaßnahme,
- Fehlen des Kindes länger als 6 Wochen ohne Angabe von Gründen,
- Fehlende Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und dem Betreuungspersonal,
- Zahlungsverpflichtungen der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger werden nicht oder wiederholt nicht fristgerecht vorgenommen.

Die außerordentliche Kündigung muss schriftlich und unter Angabe des Kündigungsgrundes innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des Kündigungsgrundes erfolgen.

Datenweitergabe

Der/die Personensorgeberechtigte/n erklärt / erklären sich bereit, dem Schulträger und / oder der Schule alle zur Erfüllung des Auftrages der Betreuungsmaßnahme notwendigen Daten über das Kind und seine Person mitzuteilen. Schulträger und Schule verpflichten sich sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich den Betreuungsvertrag zu erfüllen und an die Gemeinde die vereinbarten Elternbeiträge zu zahlen. Kosten durch eventuelle Rücklastschriften werden den Personensorgeberechtigten belastet.

Haftung

Für die Zeit der Betreuung sind die Kinder unfallversichert.
Eine Haftung der Gemeinde über die Leistungen des Unfallversicherers hinaus ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird geschlossen auch unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen der Betreuung außerhalb des Unterrichts sowie der Betreuung im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ in Nordrhein-Westfalen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht geschlossen worden bzw. gelten als nicht geschlossen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

51597 Morsbach, den

Der Schulträger

i. A.

- Hammer -